

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2321 034

Gesetz: BGB §§ 163, 242 (Ba), 275

Rechtssatz: Hat der Verkauf von Holz auf den Stamm auch den Zuwachs des Holzes für einen längeren Zeitraum zum Gegenstand, so hat allein die Angabe der Zeit, bis zu der der Käufer den Abtrieb hinausschieben darf, nicht die Bedeutung, daß sein Recht auf Gestattung des Abtriebs mit dem Ablauf der hierfür bestimmten Zeit erlischt.

Die Erfüllung des Vertrages ist dann nicht unmöglich, wenn der Gegenstand der Leistung zwar eine wesentliche Veränderung erfahren hat, dem Schuldner aber nach Treu und Glauben eine sinn- gemäße Anpassung der noch möglichen Leistung an die vertraglich vorgesehene Leistung zuzumuten ist.

Aktenzeichen: VIII ZR 401/56

Urt. des BGH v. 3. Dezember 1957

OLG München

Zivilsenat Augsburg

VIII. ZR 401/56

Verkündet laut Protokoll
am 3. Dezember 1957
Klett, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

47

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Johanna P [REDACTED] in W [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],
Kreis S [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauern Andres G [REDACTED] in U [REDACTED], Kreis
S [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundes-
richter Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
mit dem Sitz in Augsburg vom 28. Februar 1956 auf-
gehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen, dem auch die Entscheidung über die Ko-
sten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Alleinerbin ihres am 22. November 1942 verstorbenen Ehemannes. Er hat als Sägewerksbesitzer am 12. November 1932 mit dem Beklagten einen schriftlichen Vertrag geschlossen, in dem dieser dem Rechtsvorgänger der Klägerin das Recht zur Abholzung eines Bestandes auf einer näher bezeichneten Hochwaldfläche für einen Preis von 4.450 RM einräumte. Der Preis wurde teils durch Verrechnung, teils durch Bezahlung beglichen. Der Käufer hatte das Recht, das Holz sofort zu schlagen, jedoch bewilligte ihm der Verkäufer in dem Vertrag für "die obere jüngere, schwächere Partie-Hälfte des verkauften Schachen ein erweitertes Ziel zum Abtreiben bis zum Jahr 1943/44". Der Käufer sollte berechtigt sein, das gekaufte Holz auf dem Grundstück des Verkäufers zu fällen, zu lagern und soweit möglich zu befördern ohne jede weitere Entschädigung, wobei auf die Pflanzungen und Junghölzer bestmöglichst Rücksicht genommen werden sollte. Einen Teil des Holzes, rund 380 bis 400 fm, ließ der Käufer alsbald in den Jahren 1932 und 1933 schlagen. Mit der im Jahre 1952 erhobenen Klage verlangte die Klägerin von dem Beklagten, darin einzuwilligen, daß das noch nicht geschlagene Holz der oberen Partie des Schachen von ihr geschlagen und abgenommen werde.

Der Beklagte hat eingewandt, der Erblasser habe im Herbst 1942 auf Befragen, wie weit er denn jetzt mit dem Holz wäre, erwidert: "Ich hab mei Sach." Gleichzeitig habe er erklärt, er brauche noch mehr Holz und wolle es dem Beklagten gut bezahlen. Erstmals zu Pfingsten 1952 sei die Klägerin durch ihren Sohn mit Ansprüchen hervorgetreten. Dieser habe sich wegen der Erfüllung des Vertrages bei ihm, dem Beklagten, erkundigt, worauf ihm die erwähnte Erklärung des Rechtsvorgängers



der Klägerin mitgeteilt worden sei. Es bestünden infolgedessen keine Ansprüche mehr aus dem Verträge. Der Vertrag sei überdies wegen des Mißverhältnisses zwischen den Leistungen des Käufers und der vereinbarten Gegenleistung angesichts der Notlage, in der sich der Beklagte damals befunden habe, nichtig. Der Rechtsvorgänger der Klägerin habe es zudem unterlassen, seine Ansprüche in dem Entschuldungsverfahren über den Betrieb des Beklagten, der als Erbhof besonderen gesetzlichen Beschränkungen unterlegen habe, anzumelden. Der Vertrag hätte auch auf Grund forstwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Gesetze behördlicher Genehmigungen bedurft, die nicht eingeholt worden seien. Der Anspruch der Klägerin sei verjährt. Jedenfalls sei seine Geltendmachung nach so langem Zeitablauf unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung abzulehnen.

Das Landgericht hat den Anspruch als verwirkt angesehen und deshalb die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat in dem Berufungsverfahren das Klagebegehren insoweit geändert, als sie dem Beklagten eine Vergütung für den Wert des Zuwachses für die Zeit seit dem 1. Oktober 1944 zugebilligt hat. Sie hat demgemäß beantragt, den Beklagten zu verurteilen, Zug um Zug gegen Zahlung von 8.368 DM darin einzuwilligen, daß die Klägerin das auf Plan Nr. 2073 Stgde Unterjoch 80 bis 100jährige Altholz einschlägt und abnimmt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Sie beantragt mit der Revision, das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an einen anderen Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückzuverweisen, während der Beklagte um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Vertragsbestimmung, in der der Beklagte am 12. November 1932 dem Rechtsvorgänger der Klägerin das Recht eingeräumt hat, das auf einer näher bezeichneten Fläche stehende Holz bis zum Jahre 1943/44 abzutreiben, müsse wortgetreu und eng dahin ausgelegt werden, daß der Verkäufer nach Ablauf der 12 Jahre auf alle Fälle wieder die ungehinderte Nutzung des Waldteils erlangen sollte, ohne Rücksicht darauf, ob der Käufer von seinem Abtriebsrecht Gebrauch gemacht hat. Nach Ablauf der für den Abtrieb vereinbarten Frist stehe daher der Klägerin als Erbin des im November 1942 verstorbenen Käufers kein Recht mehr aus dem Verträge zu.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe rechtsirrtümlich den § 163 BGB angewandt. Die Parteien hätten ersichtlich nicht eine Befristung des Abtriebsrechts im Sinne dieser Vorschrift vereinbart. Den Entscheidungsgründen ist nicht zu entnehmen, daß das Berufungsgericht seine Entscheidung auf die genannte Vorschrift, die es in den Urteilsgründen nicht erwähnt hat, stützen zu können glaubte. Es ist jedoch unabhängig hiervon zunächst zu prüfen, ob sie dem Anspruch der Klägerin entgegensteht. Nach § 163 BGB finden für den Fall, daß für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Endtermin bestimmt worden ist, die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 entsprechende Anwendung. Nach § 158 Abs. 2 BGB endigt die Wirkung des Rechtsgeschäfts mit dem Eintritte der auflösenden Bedingung; mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein. Endigt demnach bei Eintritt des Endtermins die Wirkung des Geschäfts, so erlischt eine unter Endtermin eingegangene Forderung mit dem Eintritt des Endtermins von selbst (§§ 163, 158 Abs. 2

BGB). Unter den hier gegebenen Umständen hat jedoch die Einräumung eines Ziels zum Abtreiben der jüngeren, schwächeren Partie des in dem Vertrag bezeichneten Waldbestandes bis zum Jahre 1943/44 nur die Angabe der Zeit zum Gegenstand, bis zu der der Käufer die Ausübung seines Rechtes hinausschieben durfte und der Verkäufer das Fällen, Lagern und Entfernen des Holzes ohne Anspruch auf weitere Entschädigung zu dulden hatte. Eine solche Zeitangabe betrifft nicht die Wirksamkeit, sondern die Erfüllung des Geschäfts, so daß § 163 BGB nicht zur Anwendung kommt (vgl. RG Warn 1916 Nr. 273 = JW 1917, 42 Nr. 9). Das schließt aber nicht aus, daß die Vertragsschließenden der vereinbarten Erfüllungszeit eine so wesentliche Bedeutung beigelegt haben, daß nach dem Willen beider Teile die Erfüllung des Vertrages nach Ablauf des Zeitraumes habe ausgeschlossen sein sollen.

Das Berufungsgericht meint, die sich aus dem Vertrag für den Käufer und den Verkäufer ergebenden Rechte und Pflichten zwingen angesichts ihrer wirtschaftlichen Tragweite zu einer engen und wortgetreuen Auslegung der Vertragsbestimmung. Diese Erwägung vermag die Auslegung nicht zu tragen. Denn sie mißt den Folgen, die sich aus dem Fristablauf ergeben, eine entscheidende Bedeutung bei, ohne zu berücksichtigen, aus welchem Grunde der Abtrieb des jüngeren Holzes auf eine Zeit von zwölf Jahren hinausgeschoben worden ist. Dies ist unstreitig nicht deshalb geschehen, um dem Rechtsvorgänger der Klägerin eine fortlaufende Nutzung des Waldbestandes zu ermöglichen, sondern weil er sich schon im Jahre 1932 bereitgefunden hatte, insoweit einen noch jungen Waldbestand, der erst später geschlagen werden sollte, gegen sofortige Zahlung und Verrechnung des Kaufpreises zu kaufen, wobei der Käufer erst nach Ablauf eines Zeitraumes von mehr als zehn Jahren in den vollen Genuß des vereinbarten Gegenwertes seines Geldaufwandes kommen sollte. Während der Käufer

dem Verkäufer auch den Zuwachs des Holzes zu gewähren hatte, sparte er einen Zinsaufwand für einen anderweit aufzunehmenden Kredit, andererseits lag die besondere Gegenleistung des Käufers darin, daß er bares Geld hingab, ohne hierfür eine alsbald zu verwertende Gegenleistung zu erhalten. Das Berufungsgericht hat daher § 286 ZPO in Verbindung mit § 242 BGB verletzt, indem es bei der Auslegung des Vertrages diesen Vertragszweck und die wirtschaftliche Bedeutung der beiderseitigen Leistungen unberücksichtigt gelassen hat. Dem steht der Hinweis des Revisionsbeklagten nicht entgegen, der Erblasser der Klägerin hätte es nach dem Vertrag in der Hand gehabt, sich sofort im Jahre 1932 durch Abtrieb auch des Restes des verkauften Waldes in den vollen Genuß der Gegenleistung seiner Zahlung zu setzen. Insoweit ist darauf zu verweisen, daß dies nach dem Inhalt des Vertrages hinsichtlich "der oberen jüngeren schwächeren Partie-Hälfte" nicht beabsichtigt war.

Der Fall, daß besondere Umstände den Käufer oder seinen Rechtsnachfolger davon abhalten könnten, den Abtrieb innerhalb der hierfür festgelegten Zeit vorzunehmen, haben die Parteien nicht geregelt, Daraus kann aber unter den hier vorliegenden Umständen nicht gefolgert werden, es habe ihrem Vertragswillen entsprochen, daß das Recht auf die Gegenleistung für den vorausgezahlten Kaufpreis, soweit es nicht in der vereinbarten Zeit ausgeübt worden war, erlöschen sollte. Eine solche Auslegung ist mit Treu und Glauben unvereinbar. Wenn die Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Mannes die Ausübung des diesem eingeräumten Rechts im Winter 1943/44 wegen der kriegsbedingten Schwierigkeiten oder deshalb unterlassen hat, weil sie über das Bestehen des Rechts im unklaren war, so ist dem Beklagten eine Vertragserfüllung zuzumuten, die dem Sinn des Vertrages entspricht. Dieser geht unstreitig dahin, dem Käufer als

Gegenleistung für seine Vorauszahlung des Kaufpreises einen Anspruch auf eine bestimmte Holzmenge mit dem Zuwachs bis zum Winter 1943/44 einzuräumen. Deshalb kann sich nur die Frage stellen, ob etwa die Erfüllung des Vertrages nach Ablauf der für den Abtrieb vertraglich vorgesehenen Zeit unmöglich geworden oder dem Beklagten aus einem sonstigen Grunde nicht mehr zuzumuten ist. Dies ist jedoch zu verneinen.

Das "Altholz" auf der hier in Rede stehenden Fläche hat zwar durch den über die vorgesehene Vertragsleistung hinausgehenden Zuwachs eine Änderung erfahren. Dadurch ist jedoch nicht eine derartige Veränderung des Leistungsgegenstandes eingetreten, daß dem Beklagten eine sinnvolle Erfüllung des Vertrages unmöglich wäre. Hierfür ist auf eine wirtschaftliche Betrachtung abzustellen. Danach ist davon auszugehen, daß die Klägerin im Ergebnis nur auf eine Holzmenge Anspruch erhebt, die sich aus dem Zuwachs bis zum Ende der vertraglich vorgesehenen Abtriebszeit errechnen und demnach bestimmen läßt. Nach Treu und Glauben muß der Beklagte der Klägerin Gelegenheit geben, sich der veränderten Sachlage anzupassen. Es ist daher nicht als unmöglich anzusehen, daß die Klägerin eine dem eingeräumten Abtriebsrecht entsprechende Leistung von dem Beklagten erhält. Deshalb wäre von dem Berufungsgericht zu prüfen gewesen, ob die Klägerin den Abtrieb zu beschränken und dem Beklagten auf der in Frage stehenden Waldfläche so viel Altholz zu belassen hat, als dem Zuwachs seit dem Winter 1943/44 entspricht, oder ob nach Treu und Glauben die Abwicklung des Vertrages in der Weise vorzunehmen ist, daß der Klägerin der Abtrieb des Bestandes im ganzen unter Vergütung des Wertes des Zuwachses zu gestatten ist.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Vertragsparteien durch eine ausdrückliche Vereinbarung einen Endtermin für die Verpflichtungen des Beklagten bestimmt haben, mit der Wirkung, daß ein Anspruch auf eine sinnngemäße Erfüllung des Vertrages entfalle, ist daher rechtlich nicht haltbar.

II. Deshalb war gemäß § 563 ZPO zu prüfen, ob die Entscheidung selbst aus anderen Gründen sich als richtig darstellt. Das ist jedoch nicht der Fall.

1. Während das Landgericht den Beweis für die Behauptung des Beklagten, der Erblasser habe ihn unter Ausnutzung seiner Notlage übervorteilt, der Vertrag sei deshalb nach § 138 BGB nichtig, nicht als bewiesen angesehen hat, ist das Berufungsgericht von seinem Standpunkt zu Recht auf diesen Einwand nicht eingegangen. Dem Revisionsgericht ist es nicht möglich, den Anspruch der Klägerin unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt zu verneinen, da es an den hierfür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlt.

2. Die Einrede der Verjährung, die der Beklagte erhoben hat, greift nicht durch. Es handelt sich nicht um einen Anspruch der in § 196 Abs.1 Nr.1, 2 und 5 BGB bezeichneten Arten, so daß weder eine zweijährige noch eine vierjährige Verjährungsfrist in Frage kommt. Es gilt vielmehr die regelmäßige Verjährungsfrist aus § 195 BGB, die 30 Jahre beträgt.

3. Der Vertrag ist auch nicht deshalb als nichtig anzusehen, weil ihm, wie der Beklagte geltend gemacht hat, Verbotsvorschriften des Bayerischen Forstgesetzes vom 28. März 1852 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 (GVBl S.325) entgegenstehen. Der Beklagte

hat sich insoweit nur auf die Art. 34 ff. dieses Gesetzes bezogen, ohne Einzelheiten darüber vorzutragen, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt ein Verbot in Betracht kommen könnte. Dem Sachverhalt ist jedoch zu entnehmen, daß der Waldbestand als eine Schutzwaldung im Sinne des Artikel 35 angesehen werden könnte und daß in diesem Falle der Abtrieb, nämlich der kahle Abtrieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung, nur mit forstpolizeilicher Genehmigung zulässig wäre. Das Fehlen einer solchen Genehmigung könnte jedoch nur die Erfüllbarkeit des Vertrages betreffen. Der Beklagte hat nichts darüber vorgetragen, daß eine solche Genehmigung nicht erteilt werden würde. Deshalb fehlt es an einem schlüssigen Vorbringen darüber, daß die Durchführung des Verlangens der Klägerin unter diesem Gesichtspunkt unmöglich wäre.

4. Mit weiteren Ausführungen hat der Beklagte darauf hingewiesen, daß der Vertrag der behördlichen Genehmigung ermangele, die schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBl I, 123) erforderlich gewesen wäre.

Das Reichsgericht hat allerdings unter besonderen Voraussetzungen diese Genehmigung für einen Vertrag als erforderlich angesehen, durch den die Bäume gewisser Waldflächen eines landwirtschaftlichen Grundstücks zur Abholzung verkauft worden waren (vgl. RGZ 109, 190, 191). In jenem Falle war der Waldbestand zur Abholzung verkauft worden, dem Käufer waren die Schläge zu dem Zwecke übergeben worden, mit der rechtlichen Wirkung des § 956 BGB die Bäume zu fällen und sogleich das Eigentum an dem Holze zu erwerben. Deshalb hatte nach der Auffassung des Reichsgerichts der Vertrag den Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks zum Gegenstande. Der Anwendung der

Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 15. März 1918 auf den vorliegenden Fall steht schon entgegen, daß nach dem Vertrag die Berechtigung zur Abholzung sich nicht auf eine Fläche bezieht, die 5 ha übersteigt.

Die Bekanntmachung vom 15. März 1918 wurde durch das Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 (RGBl I 32) geändert. Danach war der Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im Umfange von 2 ha aufwärts genehmigungspflichtig. Jedoch war von diesen Vorschriften ein Grundstück ausgenommen, das zu einem Erbhof gehört (vgl. Art. 1 II des Änderungsgesetzes bzw. § 3 Nr.10 in der Fassung der Bekanntmachung des Wortlauts vom gleichen Tage (RGBl 1937 I 35)). Da es sich nach den Behauptungen des Beklagten in diesem Zeitpunkt um einen Erbhof handelt, würde die Anwendung der Vorschriften über die Genehmigungspflicht nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung schon aus diesem Grunde entfallen, so daß es nicht mehr darauf ankommt, ob die Fläche, auf die sich der Vertrag bezieht, weniger als 2 ha umfaßt, wie die Klägerin behauptet hat. Deshalb braucht auch nicht dazu Stellung genommen zu werden, ob der schuldrechtliche Vertrag des Jahres 1932 von diesen später erlassenen Vorschriften erfaßt werden könnte.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Bekanntmachungen über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 und vom 26. Januar 1937 durch Art. I Abs.2 des Kontrollratsgesetzes Nr.45 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 20. Februar 1947 (KRABl S.256; BayGVBl S.105) aufgehoben worden sind.

5. Es ist aber auch nicht richtig, daß der Vertrag deshalb der Wirksamkeit ermangele, wie der Beklagte behauptet hat, weil es unterlassen worden ist, ihn gemäß den für Erbhöfe geltenden Vorschriften genehmigen zu lassen. Nach § 37 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 bedurfte die Veräußerung eines Waldbestandes einer gerichtlichen Genehmigung jedenfalls dann, wenn sie nicht im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung erfolgte (vgl. Beschluß des Landeserbhofgerichts Celle vom 1. Juni 1935, JW 1935, 2577). Damals war zu dem schuldrechtlichen Kaufvertrage eine Genehmigung der Anerbenbehörden noch nicht erforderlich. Die Genehmigungspflicht ist jedoch durch § 33 Abs. 1 der Erbhofrechtsverordnung (EHRV) vom 21. Dezember 1936 (RGBl I 1069) auf das Verpflichtungsgeschäft ausgedehnt worden. Dies galt nach § 33 Abs. 1 Satz 2 nicht für Verpflichtungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind. Es kann nun aber dahingestellt bleiben, ob das Veräußerungsverbot des § 37 des Erbhofgesetzes sich auch auf nichtdurchgeführte Verpflichtungsgeschäfte hinsichtlich der Durchführung des Vertrages erstreckt hat, die vor dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes abgeschlossen waren, und ob das hier vorliegende Geschäft im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung gelegen hat. Hierauf ist deshalb nicht einzugehen, weil das Veräußerungsverbot das Verpflichtungsgeschäft allenfalls nur schwebend unwirksam machte und das Reichserbhofrecht durch das erwähnte Kontrollratsgesetz Nr. 45 aufgehoben worden ist. Damit ist die anerbengerichtliche Genehmigung beseitigt worden.

Nach Art. IV des Kontrollratsgesetzes bedurften nur bestimmte Verfügungen über ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück der Genehmigung der zuständigen Behörde, nämlich die Auflassung und die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Grundstücke. Das gleiche

galt für einen Vertrag, der die Bestellung des Nießbrauchs oder die Verpflichtung zur Übereignung eines solchen Grundstücks zum Gegenstand hatte. Nach Art. VI war jedoch auch die Verpachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks der Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde unterworfen. Für Bayern ist die Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 22. Mai 1947 (BayGVBl 1947, 180) erlassen worden. Nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung war jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks zum Gegenstand hatte, genehmigungspflichtig. Ob hierunter auch pachtähnliche Verträge fielen, welche die Gestattung eines Kahlhiebs zum Gegenstand hatten, wie Hägele (Landwirtschaftsrecht in der amerikanischen Zone, 1949 S. 43 in Anm. 3 zu § 6 der genannten Verordnung) angenommen hat, kann dahingestellt bleiben; denn diese Vorschrift ist durch § 20 Abs. 2 des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 (BGBl I 343) aufgehoben worden. Damit ist auch diese Genehmigungspflicht entfallen. Artikel VI des Kontrollratsgesetzes wurde durch das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. A-23 vom 13. März 1952 (ABl AHK S. 1548) mit Wirkung vom Inkrafttreten des Landpachtgesetzes aufgehoben.

Nach dem Landpachtgesetz ist der hier zu beurteilende Vertrag nicht genehmigungspflichtig. Nach diesem Gesetz tritt die Anzeigepflicht von Verträgen an die Stelle einer Genehmigungspflicht. Die Anzeigepflicht bildet die Grundlage für eine mögliche Beanstandung solcher Verträge. Ihre schuldrechtliche Wirksamkeit wird jedoch hiordurch nicht berührt. Vielmehr sind anzeigepflichtige Verträge bei Verletzung der Anzeigepflicht voll wirksam (Lange-Wulff, Landpachtrecht 2. Aufl. 1955 § 3 Anm. 41). Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch ein Abholzungsvertrag anzeigepflichtig ist (vgl. Lange-Wulff aaO § 1 Anm. 14).

6. Das Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (RGBl I 37), auf das sich der Beklagte ebenfalls bezogen hat, verbietet in § 2 Abs.1 u.a. die Abholzung hiebunreifer Nadelhochwaldbestände, wobei nach Absatz 2 als hiebunreif Nadelhochwaldbestände von noch nicht 50 Jahren anzusehen sind. Daneben enthält es ein Abholzungsverbot, das auf das Verhältnis der Abholzungsfläche zur Gesamtfläche der zu einer Betriebseinheit gehörenden Hochwaldfläche abstellt. Dieses Verbot kann jedenfalls im jetzigen Verfahrensabschnitt außer Betracht bleiben, weil der Beklagte nicht vorgetragen hat, daß seine Voraussetzungen hier gegeben sind.

7. Auf Grund des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (RGBl I 1239) wurde zunächst die Verordnung zur Beschränkung des Verkaufs von aufstehendem Holz vom 25. Dezember 1936 (RGBl I 1144) erlassen. Sie hat den Verkauf stehenden Holzes in Bausch und Bogen verboten. Dieses Verbot wurde durch die Verordnung über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag vom 30. April 1938 (RGBl I 458) erweitert. Nach § 1 dieser Verordnung darf stehendes Holz nur in der Weise veräußert werden, daß Gegenstand des Rechtsgeschäftes die nach dem Einschlag anfallende und vorschriftsmäßig aufzuarbeitende Holzmenge ist. Das Verbot ist gegen Vereinbarungen gerichtet, die für die Preisbestimmung nicht die tatsächlich eingeschlagenen Mengen zugrundelegen, sondern einen von vornherein endgültigen festen Gesamtpreis bestimmen. Das Verbot ist noch in Geltung (Urteil des erkennenden Senats vom 25. Juni 1957 - VIII ZR 262/56 - S.4 mit Nachweisen BB 1957, 951; vgl. ferner BayObLGSt 4.NF 1954, 17). Nach dem Sinn der Verordnung fällt unter das Verbot nicht nur das Veräußerungsgeschäft, sondern auch das ihm zu-

grundeliegende Verpflichtungsgeschäft, wie der erkennende Senat aaO Seite 6 ausgeführt hat. Ausnahmen von dem Verbot können die höheren Forstaufsichtsbehörden nach § 3 der Verordnung bewilligen. Daß es hieran fehlt, ist für den vorliegenden Fall jedoch deshalb ohne Bedeutung, weil die Verordnung nicht auch solche Vereinbarungen betrifft, die vor ihrem Inkrafttreten oder vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 23. Dezember 1936 geschlossen, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Verordnungen noch nicht abgewickelt worden sind. Das Verbot des Verkaufs stehenden Holzes in Bausch und Bogen mag zwar den Zweck verfolgen, kleinere Waldbesitzer vor Übervorteilungen zu schützen. Daraus ist jedoch noch nicht zu folgern, daß es auch in bereits bestehende Verpflichtungen eingreifen und ihre Erfüllung verhindern wollte. Ein solcher Eingriff in bestehende Rechte hätte vielmehr einer ausdrücklichen Erklärung des Gesetzgebers bedurft. Das ergibt sich aus rechtsstaatlichen Grundsätzen. Dem steht nicht entgegen, daß der Gesetzgeber in § 33 Abs. 2 der oben erörterten EHRV ausdrücklich erklärt hat, daß die nach dieser Bestimmung eingeführte Genehmigungspflicht nicht auch für Verpflichtungsgeschäfte gelten soll, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen worden sind. Wenn der Gesetzgeber dort es für zweckmäßig gehalten hat, dies ausdrücklich zu sagen, so handelte es sich um eine Vorschrift, die der Klarstellung diene. Grundsätzlich ist aber nicht zu vermuten, daß die Einführung einer Genehmigungspflicht für Verträge auch die Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge berühren soll. Eine solche Willensrichtung des Gesetzgebers kann auch nicht den weiteren Zwecken des Verbots der Veräußerung stehenden Holzes in Bausch und Bogen entnommen werden, insbesondere nicht dem von dem erkennenden Senat in der oben genannten Entscheidung hervorgehobenen Zweck sicherzustellen, daß der Einschlag des Holzes nach forst-

wirtschaftlichen Grundsätzen unter Einhaltung der nach der Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes vom 1. April 1936 (DRAnz und PrStAnz Nr.89 vom 17. April 1936), der sogenannten Holzmeßanweisung, in der jeweils geltenden Fassung geltenden Vorschriften erfolgt.

8. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Rechtsvorgänger der Klägerin unterlassen hat, seinen Anspruch im Entschuldungsverfahren über den Betrieb des Beklagten, das bei dem Entschuldungsamt Immenstadt unter dem Aktenzeichen LwE 207 anhängig war, anzumelden. Es kann unterstellt werden, daß aus diesem Grunde der Anspruch in dem Entschuldungsplan keine Berücksichtigung gefunden hat.

Nach § 10 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl I 351) sind an dem Entschuldungsverfahren alle Gläubiger beteiligt, die zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens einen dinglichen oder persönlichen Anspruch gegenüber dem Schuldner hatten. Sie waren verpflichtet, ihre Ansprüche innerhalb der vom Gericht (Entschuldungsamt) bestimmten Frist anzumelden. Wurde eine Forderung im Entschuldungsplan deshalb, weil sie nicht angemeldet worden war, nicht berücksichtigt, so hatte dies nach § 11 Abs.2 des genannten Gesetzes zur Folge, daß wegen dieser Forderung die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke des Betriebsinhabers (nebst Inventar und Zubehör) sowie in den zur angemessenen Lebensführung erforderlichen Hausrat und die aus der Betriebsführung entstandenen Forderungen des Betriebsinhabers unzulässig wurde. Die Klägerin hat hierzu die Auffassung vertreten, diese Vollstreckungsbeschränkung des Gesetzes wirke nur solange, als der Entschuldungsvermerk im

Grundbuch eingetragen gewesen sei. Im jetzigen Verfahrensabschnitt bedarf es jedoch keiner Stellungnahme zu dieser Rechtsauffassung, weil noch nicht geklärt ist, mit welchem Ergebnis das Entschuldungsverfahren beendet wurde, und diese Prüfung daher dem Berufungsgericht überlassen werden kann.

9. Den Feststellungen des Berufungsgerichts ist nicht zu entnehmen, daß die Klägerin oder ihr Rechtsvorgänger auf den Anspruch verzichtet hat. Es hat unterstellt, daß die Klägerin mangels behördlicher Genehmigung des Vertrages rechtlich gehindert gewesen sei, Ansprüche nach Maßgabe des Vertrages geltend zu machen, und erörtert, ob der Klägerin aus der rechtlichen Unmöglichkeit der Verwirklichung ihrer Ansprüche Bereicherungsansprüche entstanden seien. Solche wären, so meint das Berufungsgericht, durch Verzicht erloschen. Weder der Erblasser, so führt das Berufungsgericht aus, noch die Klägerin hätten bis zum Jahre 1944 versucht, eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften zu erhalten, die die Wirksamkeit der Vereinbarung von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht hätten. In diesem Verhalten müsse eine stillschweigende Verzichtserklärung gesehen werden, die von dem Beklagten stillschweigend angenommen worden sei und damit das Erlöschen auch solcher Ansprüche zur Folge gehabt hätte. Dieser rechtlichen Beurteilung kann nicht beigetreten werden.

Es ist schon bedenklich, daß das Berufungsgericht einen Verzicht auf Ansprüche aus dem Unterlassen des Einholens einer behördlichen Genehmigung zu dem Vertrage hergeleitet hat, ohne klarzustellen und zu sagen, welche Genehmigung und auf Grund welcher Vorschriften nach seiner Auffassung erforderlich gewesen wäre. Der Annahme des Berufungsgerichts steht aber auch entgegen, daß die

Klägerin nach der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsgerichts von der Gültigkeit und Wirksamkeit des geschlossenen Vertrages ausgegangen ist. Ob ihr Rechtsvorgänger den Vertrag für genehmigungsbedürftig angesehen hat, ist nicht festgestellt, Da er zur Zeit seines Ablebens noch nicht verpflichtet war, den Abtrieb vorzunehmen, wäre auch im Falle der Kenntnis von einer Genehmigungspflicht aus dem Unterbleiben der Einholung der Genehmigung noch nicht zu folgern, daß er auf Ansprüche aus dem Vertrage verzichtet habe. Es kann daher dem Berufungsgericht nicht darin beigetreten werden, daß die Klägerin oder ihr Rechtsvorgänger auf Bereicherungsansprüche verzichtet habe. Aus den angeführten Gründen kann ein Verzicht jedenfalls im jetzigen Verfahrensabschnitt auch nicht hinsichtlich des Anspruches auf Erfüllung des Vertrages angenommen werden. Daß der Rechtsvorgänger der Klägerin im Jahre 1942 sich dem Beklagten gegenüber wegen seiner Ansprüche für befriedigt erklärt habe, ist bisher nicht bewiesen.

10. Der Zeitablauf bis zur Erhebung der im September 1952 eingereichten Klage und das Verhalten der Klägerin vermögen den Einwand der Verwirkung des geltend gemachten Auspruchs entgegen den Ausführungen des Landgerichts nicht zu begründen. Es hat in diesem Zusammenhang erwogen, die Klägerin habe nach ihrer Darstellung seit dem Jahre 1946/47 davon Kenntnis gehabt, daß sie aus dem Vertrage vom 12. November 1932 noch einen Anspruch gegen den Beklagten habe. Der Beklagte habe nach ihrer Darstellung bereits im Jahre 1946/47 den Anspruch ihrem Sohn gegenüber bestritten. Für sie habe kein zwingender Grund bestanden, mit der ernsthaften Geltendmachung ihrer Ansprüche über die Währungsreform hinaus zu warten, zumal sie gewußt habe, daß die im Vertrag gesetzte Abtriebsfrist längst abgelaufen gewesen sei. Aus

ihrem Verhalten habe der Beklagte folgern können, daß sich die Klägerin mit seinem Bestreiten einer weiteren Leistungsverpflichtung zufrieden gegeben habe und ihre Rechte nicht mehr geltend machen werde. Dies habe der Beklagte auch dem weiteren Umstand entnehmen können, daß die Klägerin nach dem Jahre 1946/47 anderes Holz zu kaufen gesucht habe, ohne auf das ihr angeblich zustehende Holz zu verweisen. Die Befriedigung des Anspruchs der Klägerin würde jetzt dem Beklagten einen nicht mehr erwarteten Nachteil erbringen, der erheblich wäre, weil der Beklagte, wie ihm geglaubt werden könne und auch nicht bestritten sei, sich auf das Untätigbleiben der Klägerin eingerichtet habe.

Das Berufungsgericht hat von seinem Standpunkt aus keine Veranlassung gesehen, die Frage der Verwirkung des Anspruchs zu prüfen. Es bestehen auf Grund der bisherigen Feststellungen Bedenken dagegen, den Grundsatz der Verwirkung hier anzuwenden. Es handelt sich bei der sogenannten Verwirkung eines Anspruchs um einen Sonderfall der unzulässigen Rechtsausübung, die in Anwendung der Vorschrift des § 242 BGB zu beurteilen ist. Die Verwirkung bedeutet nichts anderes als die Ablehnung einer verspäteten Rechtsverfolgung als wider Treu und Glauben verstoßend. Unter diesem Gesichtspunkt ist dem Umstand allein, daß die Geltendmachung eines Anspruches, obwohl sie möglich war, lange Zeit unterblieben ist, keine entscheidende Bedeutung beizumessen. Zu dem Zeitablauf, der für sich allein lediglich die Einrede der Verjährung begründen könnte, müssen vielmehr besondere Umstände hinzutreten, auf Grund deren die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben empfunden wird (vgl. RGZ 155, 148, 152; BGHZ 1, 31). Verletzte der

Beklagte die Wahrheitspflicht, als er auf Vorhalt des Sohnes der Klägerin den behaupteten Anspruch bestritten hat, so könnte er sich schon aus diesem Grunde nicht darauf berufen, er habe sich darauf eingerichtet, daß der Anspruch nicht mehr erhoben werden würde. Die Fläche mit dem Holzbestand, der nach dem Vertrag dem Rechtsvorgänger der Klägerin zum Abtrieb überlassen wurde, ist in diesem Vertrag hinreichend deutlich bezeichnet. Es ist auch unstreitig, daß das aufstehende Altholz auf einem großen Teil dieser Fläche noch nicht abgetrieben worden ist. Deshalb hätte es besonderer Umstände als Grundlage für die Annahme bedurft, der Rechtsvorgänger der Klägerin habe schon zu Lebzeiten auf die Ausübung des ihm eingeräumten Rechtes verzichtet und der Beklagte habe demzufolge mit der Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs aus dem Vertrage durch die Klägerin nach Ablauf der vertraglich vorgesehenen Abtriebszeit nicht mehr zu rechnen brauchen. Es kommt hier hinzu, daß der Beklagte sich im ersten Rechtszuge selbst darauf berufen hat, der Sohn der Klägerin habe die Vertragsurkunde erst im Jahre 1952 gefunden. Unter diesen Umständen könnte, wenn dies zutrifft, der Klägerin nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie gezögert hat, den Klageweg zu beschreiten, obwohl sie den in Rede stehenden Anspruch nicht als erledigt angesehen hat.

III. Zusammenfassend ist demnach zu sagen, daß die Begründung des Berufungsurteils die Zurück-

weisung der Berufung nicht zu tragen vermag, und daß sein Ergebnis sich auch nicht aus einem anderen Grunde als gerechtfertigt darstellt. Deshalb mußte das Berufungsurteil auf die Revision der Klägerin aufgehoben werden. Eine abschließende Beurteilung ist dem Revisionsgericht nicht möglich. Deshalb war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Sollte das Berufungsgericht nicht aus einem anderen Grunde zu dem Ergebnis kommen, daß die Klage abzuweisen sei, so wird es einer näheren Erörterung der Frage bedürfen, wie der Anspruch der Klägerin auf restliche Erfüllung des Vertrages den veränderten Umständen am besten nach § 242 BGB anzupassen ist. Hierbei dürfte zu prüfen sein, ob nach Treu und Glauben einer angemessenen Anpassung des Vertrages an die Tatsache, daß der Holzbestand sich durch den Zuwachs verändert hat, im Interesse der Klägerin und des Beklagten besser dadurch entsprochen wird, wenn der Klägerin nur das Recht zugestanden wird, eine Holzmenge abzutreiben, die sie bei dem vertraglich vorgesehenen Abtrieb zu erwarten hatte. Hierzu wäre allerdings erforderlich, daß eine Auswahl getroffen wird, welche Bäume dem Beklagten auf der in Frage stehenden Waldfläche verbleiben sollen (zu der Art der Antragstellung vgl. RG JW 1935, 2577 Nr. 33). Der Senat hat keine Veranlassung gesehen, die Sache an einen anderen Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung des Prozesses ab und war daher dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Großmann Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Dr. Messner